

Sonderdruck aus:


Die schweizerische Bundesverfassung

Kommentar

Herausgegeben von

Bernhard Ehrenzeller · Philippe Mastronardi
Rainer J. Schweizer · Klaus A. Vallender

 **DIKE VERLAG**

Schulthess 

Art. 39*Ausübung der
politischen
Rechte

- ¹ Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.
- ² Die politischen Rechte werden am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.
- ³ Niemand darf die politischen Rechte in mehr als einem Kanton ausüben.
- ⁴ Die Kantone können vorsehen, dass Neuzugezogene das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten nach der Niederlassung ausüben dürfen.

Exercice des
droits poli-
tiques

- ¹ La Confédération règle l'exercice des droits politiques au niveau fédéral; les cantons règlent ces droits aux niveaux cantonal et communal.
- ² Les droits politiques s'exercent au lieu du domicile. La Confédération et les cantons peuvent prévoir des exceptions.
- ³ Nul ne peut exercer ses droits politiques dans plus d'un canton.
- ⁴ Les cantons peuvent prévoir que les personnes nouvellement établies ne jouiront du droit de vote aux niveaux cantonal et communal qu'au terme d'un délai de trois mois au plus.

Esercizio dei
diritti politici

- ¹ La Confederazione disciplina l'esercizio dei diritti politici in materia federale e i Cantoni in materia cantonale e comunale.
- ² I diritti politici si esercitano nel luogo di domicilio. La Confederazione e i Cantoni possono prevedere eccezioni.
- ³ Nessuno può esercitare i diritti politici in più di un Cantone.
- ⁴ I Cantoni possono prevedere che i neodomiciliati esercitino il diritto di voto in materia cantonale e comunale soltanto dopo un termine d'attesa che non può superare tre mesi.

Materialien: Erläuterungen zu VE 95, S. 76 f.; Botsch. BR zum VE 96, S. 224; Amtl. Bull. NR, Verfassungsreform, S. 266, 443; Amtl. Bull. StR, Verfassungsreform, S. 55, 66, 165, 168, 210.

Literatur: KLEY ANDREAS, Kommentar zu Art. 52 SchlT ZGB, in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch II: Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, Basel 1998 (zit. Kommentar zu Art. 52 SchlT ZGB); KÖLZ ALFRED, Probleme des kantonalen Wahlrechts, in: ZBl 88 (1987), S. 1 ff. (zit. Wahlrecht); TSCHANNEN PIERRE, Stimmrecht und politische Verständigung, Basel 1995 (zit. Verständigung).

Inhaltsübersicht

Rz.

- | | | |
|-----|------------------------------|---|
| I. | Entstehungsgeschichte | 1 |
| II. | Kompetenzverteilung (Abs. 1) | 2 |

* Meinem Assistenten, Herrn lic. iur. Reto Feller, danke ich herzlich für die wertvolle Mitarbeit.

III.	Wohnsitzerfordernis zur Ausübung der politischen Rechte (Abs. 2)	6
	1. Im Bund	6
	2. In den Kantonen	9
IV.	Ausübung der politischen Rechte nur in einem Kanton (Abs. 3)	11
V.	Kantonale Karenzfrist für Neuzugezogene (Abs. 4)	13

I. Entstehungsgeschichte

○ Abs. 1 war sinngemäss bereits in verschiedenen Artikeln, namentlich Art. 73 Abs. 2 und Art. 74 Abs. 3 und 4 aBV, enthalten. Abs. 2 wurde von redaktionellen Anpassungen abgesehen direkt aus Art. 43 Abs. 2 aBV übernommen. Abs. 3 entspricht fast wörtlich Art. 43 Abs. 3 aBV. Die Karenzfrist von Abs. 4 schliesslich fand sich bereits in Art. 43 Abs. 5 aBV, wobei neu deren fakultativer Charakter hervorgehoben wird. Art. 39 entspricht weitestgehend dem Art. 47 VE 96; der dort verwendete Begriff «Stimm- und Wahlrecht» wurde indessen durch «politische Rechte» ersetzt. 1

II. Kompetenzverteilung (Abs. 1)

Abs. 1 gibt dem Bund eine ausschliessliche Kompetenz, die «Ausübung» der politischen Rechte in den eidgenössischen Angelegenheiten zu regeln; diese Kompetenz beruht auf der Organisationsautonomie des Bundes und ist selbstverständlich. Dabei handelt es sich nicht um das subjektive Stimmrecht, das in Art. 136 abschliessend umschrieben wird, sondern vielmehr um die Modalitäten der konkreten Stimmrechtsausübung, etwa die verschiedenen administrativen Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang oder die Einrichtung der Beschwerdemöglichkeiten. Die entsprechenden Normen finden sich im und in der zugehörigen Verordnung. Soweit erforderliche bundesrechtliche Regelungen fehlen, kommt kantonales Recht zur Anwendung (Art. 83 BPR). Das BPR verweist oft ausdrücklich auf das kantonale Recht, so etwa bei der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe (Art. 7 Abs. 2 u. Art. 8 Abs. 2 BPR) und in vielen weiteren Bereichen (vgl. Art. 5 Abs. 6, Art. 11 Abs. 3 u. 4, Art. 12 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1, Art. 29 Abs. 4, Art. 38 Abs. 4, Art. 47 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2, Art. 67 usw. BPR). 2

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen gemäss Art. 91 Abs. 2 BPR (und allgemein Art. 62 Abs. 1 Satz 2 RVOG) einer konstitutiv wirkenden Genehmigung des Bundes, wie das Art. 186 Abs. 2 BV gestattet. Für ergänzende 3

Regelungen der Bundesabstimmungen und -wahlen wenden die Kantone in aller Regel ihr eigenes Recht betreffend Ausübung der kantonalen politischen Rechte an und erlassen nicht ein gesondertes Ausführungsrecht. Dabei besteht oft Deckungsgleichheit oder eine derart enge Verzahnung zwischen jenem kantonalen Recht, das zur Ausführung der Bundesvorschriften erforderlich ist, und dem eigenständigen kantonalen Wahl- und Abstimmungsrecht, dass regelmässig die kantonalen Vorschriften integral eingereicht und genehmigt werden (vgl. die ähnlichen Überlegungen bei VPB 40 [1976] Nr. 29, allerdings zu Art. 52 SchlT ZGB). Wendet ein Kanton eigenes, aber nicht genehmigtes Recht bei Bundesabstimmungen und Wahlen an, so ist dieses Recht wegen der generell konstitutiv wirkenden Genehmigung (vgl. Botsch. BR vom 25.5.1988 über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung von Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, BBl 1988 II 1359; vgl. ferner KLEY, Kommentar zu Art. 52 SchlT ZGB, N. 9, m.w.H.) hinsichtlich der Bundesabstimmungsvorlage ungültig. Es besteht die Gefahr, dass darauf zurückzuführende Unregelmässigkeiten zur Wiederholung eines Bundesurnengangs führen (vgl. das Kreisschreiben des BR an die Kantonsregierungen über Probleme des Abstimmungswesens vom 11.8.1999, BBl 1999, S. 5988 ff. [5991]. Der BR droht hier sogar noch Kostenfolgen für die Kantone an). Der VE 96 hatte darüber hinaus im Anschluss an die Karenzfrist des Abs. 4 die Genehmigungspflicht für das eigenständige kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht noch vorgesehen. Die VK beider Räte hatten diese Bestimmung zu Recht als überflüssig erachtet und gestrichen (vgl. Prot. VK [StR] Sub 3 vom 26.5.97 und Prot. VK [NR] vom 15.9.97; Amtl. Bull. StR, Verfassungsreform, S. 55; BBl 1998, S. 383, 446 f. Der Verzicht auf die Genehmigungspflicht entspricht einer Verfassungsänderung).

- 4 Die in Abs. 1 ebenfalls erwähnte Zuständigkeit der Kantone, die Stimmrechtsausübung zu regeln, ist rein deklaratorischer Natur. Sie besteht ohnedies aufgrund der kantonalen Organisationsautonomie. Die Kompetenz wird indessen durch die Grundrechte, namentlich die in Art. 34 Abs. 2 statuierte Wahl- und Abstimmungsfreiheit, eingeschränkt (vgl. Botsch. BR zum VE 96, S. 224) und ist durch die vielfältigen Vorgaben der darauf beruhenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung begrenzt. So müssen bspw. die kantonalen Vorschriften zur brieflichen Stimmabgabe sicherstellen, dass die Stimmkuverts nicht von Unbefugten verwendet werden können (vgl. BGE 121 I 187 ff. und ZBl 98 [1997], S. 351 ff.).
- 5 Die Abs. 1 entsprechende Parallelvorschrift (Art. 74 Abs. 4 aBV) enthielt ursprünglich den Sinn, dem kantonalen Recht die Beschränkung des Stimmrechts auf Männer zu erlauben (vgl. Amtl. Bull. [NR] 1970, S. 453 ff.; Amtl. Bull. [StR] 1970, S. 265 ff. [277–281]; Botsch. BR vom 14.11.79 über die Volkssinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau», BBl 1980 I 69 ff. [141 f.]), was vom BGer im Urteil Rohner umgestossen worden ist (BGE 116 Ia 381 f.).

Art. 39 Abs. 1 kann zum vornherein kein derartiger Sinn zukommen, denn diese Bestimmung ist enger formuliert worden und bezieht sich nunmehr auf die «Ausübung» der politischen Rechte. Der subjektive Anspruch auf die politischen Rechte in den Kantonen hat den Anforderungen der Allgemeinheit des Stimmrechts zu genügen, wie sie in Art. 136 umschrieben sind.

III. Wohnsitzerfordernis zur Ausübung der politischen Rechte (Abs. 2)

1. Im Bund

Die politischen Rechte in Bund, Kantonen und Gemeinden sind grundsätzlich am Wohnsitz auszuüben (TSCHANNEN, Verständigung, S. 51). Dieser sog. politische Wohnsitz gemäss Art. 3 Abs. 1 BPR ist in der Regel jene Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Das *Wohnsitzerfordernis im Bund* hat lediglich die verfahrensrechtliche Bedeutung, dass der in der Schweiz niedergelassene Stimmberechtigte sein Stimmrecht im Bund am Wohnort wahrnimmt. Dagegen hängt das subjektive Stimmrecht im Bund gemäss Art. 136 Abs. 1 überhaupt nicht vom Wohnsitz in der Schweiz ab. Das zeigt auch Art. 40 Abs. 2, wonach der Bund Vorschriften über die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizer im Bund erlassen kann, was mit dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) geschehen ist. Das Stimmrecht der Auslandschweizer ist völkerrechtlich nicht zu beanstanden, denn es handelt sich um einen Ausdruck des Personalitätsprinzips (vgl. VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, S. 655). Der in Abs. 2 statuierte Grundsatz, dass die politischen Rechte am Wohnsitz ausgeübt werden, kann sich sinnvollerweise nur auf in der Schweiz niedergelassene Stimmberechtigte beziehen.

Für in der Schweiz niedergelassene Stimmberechtigte wird der politische Wohnsitz regelmässig mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB übereinstimmen. Ausnahmsweise gelten Sonderregelungen: Hinsichtlich der Fahrennden bestimmt Art. 3 Abs. 1 BPR, dass diese in ihrer Heimatgemeinde stimmen können. Schliesslich können nach Art. 1 der Verordnung über die politischen Rechte vom 24.5.1978 (SR 161.11) Bevormundete, Wochenaufenthalter und getrennt lebende Ehegatten einen eigenen politischen Wohnsitz begründen, der vom zivilrechtlichen Wohnsitz unabhängig ist. Ob damit die von Abs. 2 Satz 2 erwähnte Ausnahme vorliegt, ist eigentlich eine rein begriffliche Frage: Wird der Ausdruck «Wohnsitz» in Satz 1 als «politischer Wohnsitz» verstanden, so sind gar keine Ausnahmen möglich, da das Bundesgesetz und die Verordnung je nach

Personenkategorie verschiedene politische Wohnsitze vorsehen. Ist hingegen der politische Wohnsitz mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz grundsätzlich identisch, so sind Ausnahmen von dieser Regel denkbar. Der Verfassungsgeber ist wohl von dieser letzteren Vorstellung ausgegangen, die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BPR festgehalten ist.

- 8 Alle diese Überlegungen sollen aber nicht die zentrale Aussage überdecken, dass nämlich das Wohnsitzerfordernis der niedergelassenen Stimmberechtigten gemäss Abs. 2 die verfahrensrechtliche Bedeutung hat, die Gemeinde festzulegen, bei welcher der Betreffende seine Stimme abzugeben hat. Es ist nämlich zwingend, dass alle Stimmberechtigten einer solchen Gemeinde zugeordnet sind, da letztlich die Gemeinden die Bundesabstimmungen vollziehen. Auch die Auslandschweizer erhalten verfahrensmässig eine derartige Gemeinde zugeteilt; nämlich die Stimmgemeinde (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer). Als solche fungiert die frühere Heimat- oder Wohnsitzgemeinde. Der Ausdruck «Wohnsitz» in Abs. 2 ist etwas missverständlich, wird er aber in diesem verfahrensrechtlichen Sinn verstanden, so erweist er sich als unerlässlich.

2. In den Kantonen

- 9 Dagegen hat das *Wohnsitzerfordernis für die Kantone* eine etwas andere Bedeutung. Die Kantone verlangen in aller Regel für das politische Stimmrecht, anders als der Bund, auch den Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde (vgl. z.B. Art. 27 Abs. 1 u. 28 Abs. 3 KV TI; § 59 Abs. 1 KV AG; Art. 56 Abs. 1 u. 3 KV GL; vgl. KÖLZ, Wahlrecht, S. 49 ff.). Dieses Erfordernis ist deshalb regelmässig nötig, um dem Abs. 3 Genüge zu tun. Soweit die kantonale Verfassung zwingend den politischen Wohnsitz verlangt, scheidet ein Stimmrecht der Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten von Verfassungs wegen aus. Will die Kantonsverfassung den Auslandschweizern ein Stimmrecht gewähren, so muss sie ausdrücklich entsprechende Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip zulassen. (Der Kanton Solothurn hatte das Auslandschweizerstimmrecht durch Art. 6 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 2.3.1980 [neu: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22.9.1996] eingeführt, obwohl die alte und die neue Verfassung den Wohnsitz ausnahmslos verlangen [vgl. Art. 8 KV SO 1887 u. Art. 25 KV SO 1986]). Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer, der für diese Frage auf das kantonale Recht verweist, hat lediglich informatorischen Charakter und gibt keine Rechtsgrundlage dafür ab. In diesem Sinne haben denn die meisten Kantone mit Auslandschweizerstimmrecht entsprechende Verfassungsgrundlagen geschaffen bzw.

dem Gesetzgeber Ermächtigungen erteilt (vgl. Art. 72 KV JU; § 21 Abs. 3 KV BL; Art. 28 Abs. 2 KV TI).

Die Kantone verleihen verschiedenen Kategorien von Auslandschweizern ihr kantonales Stimmrecht. Die Kantone Obwalden, Basel-Landschaft, Solothurn, Jura und Tessin geben jenen Auslandschweizern das Stimmrecht, die entweder Kantonsbürger sind oder früher einmal, wenn auch nur kurz, im Kanton gewohnt haben (vgl. Art. 3 des OW Gesetzes über die Volksabstimmungen vom 17.2.1974; § 2 Abs. 4 des BL Gesetzes über die politischen Rechte vom 7.9.1981; § 6 Abs. 1 des SO Gesetzes über die politischen Rechte vom 22.9.1996; Art. 2 Abs. 4 des JU Loi sur les droits politiques du 26.10.1978; Art. 34 des TI Legge sull'esercizio dei diritti politici del 7.10.1998). Diese Lösung kommt dadurch zustande, dass die genannten Kantone auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer verweisen. Dort hat die Regelung des Art. 5 Abs. 1 nur den Sinn, die Stimmgemeinde zu bestimmen, das schweizerische Bürgerrecht haben ja alle Stimmberechtigten. Wenn der Kanton aber auf diese Norm verweist, so begründet der frühere Wohnsitz das kantonale Auslandschweizerstimmrecht, ohne dass der Betreffende das Kantonsbürgerrecht besitzen muss. Zudem erscheint eine Verletzung von Abs. 3 möglich, da entsprechende Kontrollen aufwendig sind. Als sachlich richtig erscheint die Lösung, die allein auf das (kantonale) Heimatrecht abstellt. Denn aufgrund der Personalhoheit besteht dann eine genügende Verbindung zwischen Auslandschweizern und betreffendem Kanton; ein allfälliger früherer Wohnsitz ist hingegen ein zu loses Band. 10

IV. Ausübung der politischen Rechte nur in einem Kanton (Abs. 3)

Abs. 3 war im VE 95 nicht mehr enthalten, da sich dieses Verbot auch aus dem Erfordernis des politischen Wohnsitzes herleiten lässt, der nur einmal begründet werden kann. Abs. 3 ist daher im Grunde genommen eine verfassungsrechtliche Redundanz im Verhältnis zu Abs. 2. Der Kanton Jura hatte in seinem Wahlgesetz einen Art. 2 Abs. 3 vorgesehen, der infolge Nichtgenehmigung durch den BR am 1. Oktober 1984 nie Wirksamkeit erlangte. Nach dieser Regelung waren Jurasier im Alter von 18–20 Jahren, die in einem andern Kanton wohnten, aber dort infolge des noch nicht erreichten Stimmrechtsalters kein Stimmrecht hatten, im Kanton Jura stimmberechtigt. Diese Bestimmung verstieß in der Tat gegen Sinn und Geist des Abs. 3, denn das Stimmrechtsalter in einem Kanton beinhaltet ein qualifiziertes Schweigen in Bezug auf die dort wohnhaften jungen Bürger und dieses darf nicht von einem andern Kanton über eine tiefere Limite unterlaufen 11

werden. Es liegt ein Übergriff in die territoriale Sphäre dieses andern Kantons vor (vgl. GRISEL, Initiative et référendum, S. 92; BURCKHARDT, Kommentar, S. 365; GRISEL, Komm. aBV zu Art. 43, Rz. 43).

- 12 Die Einheit des politischen Wohnsitzes gilt über den Wortlaut des Abs. 3 hinaus auch im Verhältnis zwischen zwei Gemeinden desselben Kantons. Es handelt sich um ein allgemeines, von der Rechtsgleichheit des Art. 8 Abs. 1 gebotenes Prinzip (vgl. TSCHANNEN, Verständigung, S. 50).

V. Kantonale Karenzfrist für Neuzugezogene (Abs. 4)

- 13 Die maximale Karenzfrist von drei Monaten ist praktisch unverändert vom bisherigen Recht übernommen worden (Art. 43 Abs. 5 aBV; ein Antrag auf Streichung des Abs. 4 wurde in der VK abgelehnt. Dabei wurde angeführt, dass die Streichung einer Verfassungsänderung gleichkommen würde, da Art. 43 Abs. 5 aBV eine solche Wartefrist noch verbindlicher vorsah als der jetzige Art. 39, vgl. Prot. VK [NR] Sub 3 vom 1.4. 97). Die Bestimmung beruht ferner auf der früher üblichen Abwehr von kantons- und gemeindefremden Zuzüglern und will sicherstellen, dass Stimmende über eine gewisse Vertrautheit mit kantonalen und kommunalen Angelegenheiten verfügen. Die BV 1848 sah sogar eine zweijährige Karenzfrist vor (vgl. Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BV 1848). Die nachgeführte Verfassung behält die dreimonatige Frist bei, obwohl sie nicht zeitgemäss ist. Die Frist ist – wie der jetzige Text es im Unterschied zum bisherigen ausdrücklich vorsieht – fakultativ. Die Befugnis zur Einführung einer Wartefrist lässt sich auch aus Abs. 1 bzw. aus der kantonalen Organisationsautonomie ableiten. Allerdings schien es der VK wichtig, auf der Ebene der Verfassung eine Höchstgrenze zu normieren, um die Freizügigkeit der Bürger zu gewährleisten. Andernfalls wären die Kantone frei, auch (erheblich) längere Wartefristen zu statuieren (vgl. Prot. VK [StR] Sub 3 vom 26.5. 97). Die meisten Kantone haben auf die überholte Karenzfrist verzichtet; umgekehrt kennen aber eine solche Frist etwa Jura: 30 Tage (Art. 2 Abs. 1 des JU Loi sur les droits politiques du 26.10.1978); Graubünden: 3 Monate (Art. 4 Abs. 1 des GR Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte vom 7.10.1962); Tessin: 3 Monate (Art. 5 Abs. 1 des TI Legge sull'esercizio dei diritti politici del 7.10.1998); Zug: 10 Tage (§ 27 Abs. 3 KV ZG). Basel-Stadt überlässt es den Gemeinden, eine Wartefrist einzuführen (§ 26 Abs. 1 und 2 KV BS; vgl. GRISEL, Initiative et référendum, S. 91 Anm. 56).
- 14 Die Wartefrist gilt nicht bei der Wohnsitznahme in der eigenen Bürgergemeinde (vgl. GIACOMETTI, Staatsrecht, S. 217). Sie ist an sich ein wirksames Mittel gegen den unerwünschten «Stimmrechts-Tourismus» oder ein «Wahlsöldner-

tum» (TSCHANNEN, Verständigung, S. 50), die aber heute praktisch nicht mehr vorkommen.

Eine Art faktische Wartefrist ergibt sich daraus, dass die Stimmregister vor Wahlen und Abstimmungen für einige Tage jeweils geschlossen werden. Dies bedeutet, dass in diesen Tagen bis zur Wahl oder Abstimmung keine Eintragungen vorgenommen werden dürfen. Mit den «geschlossenen» Zeiten soll sichergestellt werden, dass in den Tagen einer Wahl oder Volksabstimmung keine Fehler unterlaufen. Der Stimmregisterführer ist in dieser Zeit mit andern Aufgaben ausgelastet, so dass es in Kauf genommen wird, dass das Stimmregister nicht ganz aktuell ist und an sich stimmberechtigte Personen von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Die Frist beträgt für den Bund und viele Kantone fünf Tage (vgl. z.B. Art. 4 Abs. 2 BPR; Art. 4 Abs. 3 des GL Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne vom 7.5.1989; § 7 Abs. 2 des AG Gesetzes über die politischen Rechte vom 10.3.1992; § 9 Abs. 2 des ZH Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4.9.1983; Art. 76 Abs. 4 des BE Gesetzes über die politischen Rechte vom 5.5.1980), vereinzelt sind Änderungen gar bis zum Vorabend möglich (vgl. z.B. Art. 4 Abs. 2 des JU Loi sur les droits politiques du 26.10.1978; Art. 13 Abs. 1 des FR Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte vom 18.2.1976). In Nidwalden allerdings wird das Stimmregister überhaupt nicht geschlossen (vgl. § 13 der NW Einführungsverordnung zum BPR vom 12.10.1979). Diese Regelungen sind unbedenklich und müssen im Hinblick auf Art. 34 zugelassen werden, da sie die Zahl der Stimmberechtigten nur marginal berühren und auf das Ergebnis kaum einen Einfluss haben. Diese technische Wartefrist von einigen Tagen ist zu tolerieren, wenn die Verfassung schon eine historisch bedingte Karenzfrist von drei Monaten vorsieht.